

Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

gemäß Art. 28 DSGVO

Version: 01.01.2027 · Ersetzt Version 18.09.2024

Auftraggeber: der Kunde der Lohnbot GmbH gemäß dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag (nachfolgend „Auftraggeber“).

Auftragnehmer: Lohnbot GmbH, Petrusgasse 13/5, 1030 Wien, FN 517979 i, UID ATU74639812 (nachfolgend „Lohnbot“).

Kontakt in Datenschutzangelegenheiten: datenschutz@lohnbot.at

§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung, Geltung und Rangfolge

1.1 Diese Vereinbarung konkretisiert § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lohnbot GmbH (nachfolgend „AGB“) und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO. Sie ist integrierender Bestandteil des Hauptvertrags.

1.2 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO, Lohnbot ist Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO. Tritt der Auftraggeber seinerseits als Auftragsverarbeiter für Dritte auf, gilt ergänzend § 5.8.

1.3 Diese Vereinbarung kommt gemäß § 9.6 AGB mit Abschluss des Hauptvertrags zustande und gilt auch für die Nutzung der kostenlosen Testversion nach § 3 AGB ab deren Aktivierung. Es gilt die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beziehungsweise der Aktivierung auf www.lohnbot.at veröffentlichte Fassung.

1.4 Lohnbot hinterlegt die für den Auftraggeber geltende Fassung dieser Vereinbarung bei Vertragsabschluss als Dokument im Lohnbot-Account des Auftraggebers und stellt sie dort dauerhaft zum Abruf bereit. Damit ist dem Formerfordernis des Art. 28 Abs. 9 DSGVO entsprochen. Frühere Fassungen bleiben unter Angabe ihres Geltungszeitraums auf www.lohnbot.at abrufbar.

1.5 Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und dem Hauptvertrag einschließlich der AGB geht in datenschutzrechtlichen Fragen diese Vereinbarung vor, im Übrigen der Hauptvertrag samt AGB. Haben die Parteien eine individuelle Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen, geht diese dieser Vereinbarung vor.

1.6 Lohnbot ist berechtigt, diese Vereinbarung aus sachlichen Gründen anzupassen, insbesondere bei einer Änderung der Rechtslage, der Rechtsprechung, aufsichtsbehördlicher Vorgaben, des Leistungsumfangs oder des Systems. Der Auftraggeber wird darüber gemäß § 2.2 AGB per E-Mail an die im Lohnbot-Account hinterlegte Administratoradresse informiert; die Information enthält den geänderten Wortlaut. Der Auftraggeber kann der Änderung binnen zwei Wochen ab Zugang der Information in Textform an datenschutz@lohnbot.at widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, gilt die geänderte Fassung als angenommen; auf diese Rechtsfolge wird in der Information ausdrücklich hingewiesen. Im Fall des Widerspruchs gilt für den Auftraggeber die bisherige Fassung weiter; jede Partei ist diesfalls berechtigt, den

Hauptvertrag zum nächsten zulässigen Termin ordentlich zu kündigen. Für Änderungen der Anlage 2 gilt vorrangig § 6, für Anpassungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen § 4.2.

§ 2 Gegenstand, Art, Zweck und Dauer der Verarbeitung

2.1 Gegenstand der Verarbeitung ist die Bereitstellung einer Software-as-a-Service-Lösung zur automatisierten Lohnverrechnung für den Auftraggeber gemäß dem in den AGB und auf www.lohnbot.at beschriebenen Leistungsumfang.

2.2 Art und Zweck der Verarbeitung umfassen insbesondere:

- Berechnung der Lohn- und Gehaltsabrechnung einschließlich Sonderzahlungen, Abwesenheiten und Mehrleistungen;
- Erstellung von Abrechnungs-, Melde- und Buchhaltungsdokumenten;
- Übermittlung der für die Lohnverrechnung erforderlichen Meldungen an die zuständigen Behörden und Körperschaften, namentlich monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen, An-, Ab- und Änderungsmeldungen zur Sozialversicherung, Jahreslohnzettel, Arbeits- und Entgeltbestätigungen, Kommunalsteuererklärungen und Meldungen zur Dienstgeberabgabe;
- Bereitstellung von Auswertungen, Exporten und Schnittstellen für den Auftraggeber und die von ihm benannten Empfänger;
- Bereitstellung des Mitarbeiterportals und der Lohnbot-Apps für die Beschäftigten des Auftraggebers;
- Übernahme von Daten aus Vorsystemen und Plausibilitätsprüfung von Abrechnungsläufen;
- Bearbeitung von Supportanfragen des Auftraggebers;
- KI-gestützte Unterstützung der vorgenannten Tätigkeiten einschließlich der Kommunikation mit dem Auftraggeber nach Maßgabe der § 4.7 und § 4.8;
- Fehlerbehebung, Wartung und Weiterentwicklung des Systems.

2.3 Die Verarbeitung erfolgt für die Dauer des Hauptvertrags. Die Beendigung richtet sich nach § 9.

2.4 Kategorien betroffener Personen sind insbesondere: Beschäftigte des Auftraggebers einschließlich ehemaliger Beschäftigter, freier Dienstnehmer:innen und geringfügig Beschäftigter; Angehörige von Beschäftigten, soweit dies für Absetzbeträge und Zuschüsse erforderlich ist; Ansprechpartner:innen und Nutzer:innen des Auftraggebers; im Fall des § 5.8 die Beschäftigten der Mandant:innen des Auftraggebers.

2.5 Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere:

- Stammdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Angaben zu Angehörigen;
- Beschäftigungsdaten: Funktion, Arbeitszeitmodell, Vertragsdaten, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, Kollektivvertrag und Einstufung, Kostenstellen und Kostenträger;
- Lohndaten: Entgelt, Zulagen und Prämien, Sachbezüge, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, sonstige Abzüge und Pfändungen, Bankverbindung für die Entgeltzahlung;
- Abwesenheitsdaten: Krankenstände, Urlaub, Karenz, sonstige Fehlzeiten;
- Leistungsdaten: Arbeitsstunden, Mehr- und Überstunden, leistungsbezogene Vergütungen;

- Nutzungsdaten des Systems: Zugriffs- und Änderungsprotokolle, Login-Daten;
- Inhalte von Supportanfragen, soweit vom Auftraggeber übermittelt.

2.6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO). Im Rahmen der Lohnverrechnung werden Daten verarbeitet, die besonderen Kategorien zuzuordnen sind, namentlich gesundheitsbezogene Angaben im Umfang von Krankenstandsmeldungen (Zeiträume und Art der Abwesenheit, keine Diagnosen), Gewerkschaftsbeiträge, soweit sie über die Lohnverrechnung einbehalten werden, sowie der Status als begünstigte:r Behinderte:r nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Die dafür getroffenen zusätzlichen Maßnahmen sind in Anlage 1 Abschnitt E beschrieben.

2.7 Lohnbot verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken.

2.8 Anonymisierung. Der Auftraggeber weist Lohnbot an, die bereitgestellten Daten zu anonymisieren; Daten nach § 2.6 werden dabei nur in aggregierter Form einbezogen. Die Anonymisierung erfolgt als Verarbeitung im Auftrag auf Grundlage dieser Vereinbarung und in einer Weise, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich sind. Die so entstandenen anonymisierten Daten sind keine personenbezogenen Daten. Lohnbot ist gemäß § 9.5 AGB berechtigt, sie zu eigenen Zwecken zu verarbeiten, insbesondere zur Erstellung von Statistiken und Prognosen sowie zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Systems. Auf anonymisierte Daten findet diese Vereinbarung keine Anwendung.

§ 3 Weisungen

3.1 Lohnbot verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, es sei denn, Lohnbot ist nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats, dem Lohnbot unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt Lohnbot dem Auftraggeber die rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

3.2 Als dokumentierte Weisung des Auftraggebers gelten:

- diese Vereinbarung sowie der Hauptvertrag samt AGB;
- die Nutzung des Systems durch den Auftraggeber und die von ihm berechtigten Personen, insbesondere die von diesen vorgenommenen Eingaben, Einstellungen und Konfigurationen;
- die Anweisung, die in § 2.2 genannten Meldungen an die dort bezeichneten Behörden und Körperschaften zu übermitteln; die dem Auftraggeber nach § 1.5 AGB obliegende Vollmachtserteilung bleibt davon unberührt;
- die Anweisung zur Anonymisierung nach § 2.8;
- die Anweisung, Daten an die in Anlage 2 ausgewiesenen Sub-Auftragsverarbeiter zu übermitteln, einschließlich der dort ausgewiesenen Übermittlungen in Drittländer auf der in § 7.2 genannten Grundlage;
- die Anweisung zum Einsatz KI-gestützter Dienste nach § 4.7 und § 4.8;
- gesonderte Weisungen nach § 3.3.

3.3 Gesonderte Weisungen sind in Textform an datenschutz@lohnbot.at zu richten. Mündlich erteilte Weisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich in Textform zu bestätigen. Weisungsberechtigt

sind die im Lohnbot-Account des Auftraggebers als Administrator:innen hinterlegten Personen; der Auftraggeber hält diese Angaben aktuell.

- 3.4** Weisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, setzt Lohnbot um, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der dadurch entstehende Aufwand wird zum jeweils aktuellen Stundensatz von Lohnbot für Beratungsleistungen laut Preisliste (www.lohnbot.at/preise) zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet; Lohnbot weist den Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeit auf die Kostenpflicht hin. Ist die Umsetzung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, teilt Lohnbot dies dem Auftraggeber mit.
- 3.5** Weisungen, die zur Erfüllung zwingender Pflichten des Auftraggebers nach der DSGVO erforderlich sind, insbesondere zur Löschung, zur Berichtigung, zur Einschränkung der Verarbeitung oder zur Einstellung einer Verarbeitung, setzt Lohnbot unabhängig von § 3.4 und ohne Verrechnung eines Aufwands um.
- 3.6** Ist Lohnbot der Auffassung, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt, informiert Lohnbot den Auftraggeber unverzüglich. Lohnbot ist berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung bis zu deren Bestätigung oder Änderung durch den Auftraggeber auszusetzen.

§ 4 Pflichten von Lohnbot

- 4.1** Vertraulichkeit. Lohnbot stellt sicher, dass sich alle zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 4.2** Technische und organisatorische Maßnahmen. Lohnbot trifft die in Anlage 1 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Lohnbot ist berechtigt, diese Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend weiterzuentwickeln und anzupassen, solange das Schutzniveau insgesamt nicht unterschritten wird; eine solche Anpassung stellt keine Änderung dieser Vereinbarung im Sinne des § 1.6 dar und wird im Änderungsverzeichnis (Anlage 3) nicht gesondert ausgewiesen. Die jeweils aktuelle Fassung der Anlage 1 ist auf www.lohnbot.at abrufbar.
- 4.3** Betroffenenrechte. Lohnbot unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung von Begehren betroffener Personen nach Art. 15 bis 22 DSGVO, soweit möglich, durch die Funktionen des Systems, insbesondere zu Auskunft und Export, Berichtigung und Löschung, und darüber hinaus mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Aufwand für eine über die Funktionen des Systems hinausgehende Unterstützung wird nach § 3.4 verrechnet; § 3.5 bleibt unberührt.
- 4.4** Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an Lohnbot, leitet Lohnbot das Begehren unverzüglich und unbeantwortet an den Auftraggeber weiter und weist die betroffene Person auf die Zuständigkeit des Auftraggebers hin.
- 4.5** Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Lohnbot informiert den Auftraggeber unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 48 Stunden ab Kenntnis, über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die vom Auftraggeber verantwortete Daten betrifft. Die Information erfolgt per E-Mail an die im Lohnbot-Account hinterlegte Administratoradresse sowie über den Lohnbot-Account und enthält, soweit verfügbar, die in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Angaben;

fehlende Angaben werden nachgereicht. Lohnbot unterstützt den Auftraggeber, soweit möglich, bei der Erfüllung seiner Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde und die Benachrichtigung betroffener Personen obliegen dem Auftraggeber. Eine Information nach diesem Punkt stellt kein Anerkenntnis eines Verschuldens dar.

4.6Datenschutz-Folgenabschätzung. Lohnbot unterstützt den Auftraggeber bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO und einer vorherigen Konsultation nach Art. 36 DSGVO, indem Lohnbot die bei ihm vorhandenen und für die Verarbeitung relevanten Informationen zur Verfügung stellt, insbesondere Anlage 1 und Anlage 2. Eine darüber hinausgehende Unterstützung erfolgt nach § 3.4.

4.7Einsatz KI-gestützter Dienste. Der Auftraggeber weist Lohnbot an und gestattet Lohnbot, zur Erbringung der in § 2.2 genannten Leistungen KI-gestützte Dienste, insbesondere große Sprachmodelle, einzusetzen. Das umfasst namentlich die Bearbeitung von Supportanfragen und die Kommunikation mit dem Auftraggeber, insbesondere die Erstellung von Antwortentwürfen, die Fehleranalyse, Fehlerbehebung und Qualitätssicherung, die Plausibilitätsprüfung von Abrechnungen, die Vorbereitung und Durchführung von Datenübernahmen aus Vorsystemen sowie die Erstellung von Entwürfen, Zusammenfassungen und Auswertungen. Für die darüber hinausgehende Weiterentwicklung des Systems setzt Lohnbot KI-gestützte Dienste mit anonymisierten Daten nach § 2.8 oder mit Testdaten ein. Lohnbot setzt KI-gestützte Dienste nur bei Anbietern ein, mit denen ein Vertrag nach Art. 28 DSGVO besteht; die Anbieter sind in Anlage 2 ausgewiesen. Der Einsatz kann auch über die Plattform eines anderen in Anlage 2 genannten Anbieters erfolgen. Der Einsatz erfolgt ausschließlich innerhalb der Zwecke dieser Vereinbarung; die Anbieter verarbeiten die Daten ausschließlich nach Maßgabe ihres Vertrags mit Lohnbot und nicht zum Training oder zur Verbesserung von Modellen.

4.8Für den Einsatz nach § 4.7 gelten folgende Vorgaben:

- Datenminimierung: Übermittelt werden die für den jeweiligen Vorgang erforderlichen Daten. Lohnbot pseudonymisiert Namen, Sozialversicherungsnummern und Geburtsdaten vor der Übermittlung, soweit der Zweck des Vorgangs dies zulässt.
- Besondere Kategorien: Daten nach § 2.6 werden nur übermittelt, soweit dies für den jeweiligen Vorgang erforderlich ist; § 5.5 bleibt unberührt.
- Prüfung: Ergebnisse werden vor ihrer Übernahme in die Abrechnung durch Lohnbot oder den Auftraggeber geprüft. Eine ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidung im Sinne des Art. 22 DSGVO trifft Lohnbot nicht.
- Keine Personenauswertung: KI-gestützte Dienste werden nicht zu dem Zweck eingesetzt, das Verhalten oder die Leistung einzelner Beschäftigter des Auftraggebers zu bewerten.
- Ausgeschlossene Daten: Zugangsdaten werden nicht übermittelt.

4.9Kontaktstelle. Anfragen in Datenschutzangelegenheiten sind an datenschutz@lohnbot.at zu richten; ein:e allenfalls benannte:r Datenschutzbeauftragte:r ist unter dieser Adresse erreichbar.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

5.1Der Auftraggeber ist für die Zulässigkeit der Verarbeitung und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen allein verantwortlich. Er stellt insbesondere sicher, dass für die Verarbeitung und für die Übermittlung der Daten an Lohnbot eine tragfähige Rechtsgrundlage besteht.

- 5.2** Der Auftraggeber informiert die betroffenen Personen nach Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung durch Lohnbot einschließlich des Einsatzes KI-gestützter Dienste nach § 4.7.
- 5.3** Der Auftraggeber sichert zu, dass alle nach österreichischem Arbeitsverfassungsrecht erforderlichen Betriebsvereinbarungen, insbesondere nach § 96 Abs. 1 Z 3 und § 96a ArbVG, sowie sonstige erforderliche Zustimmungen vorliegen, soweit die Nutzung des Systems solche voraussetzt.
- 5.4** Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm eingegebenen oder übermittelten Daten verantwortlich (vgl. § 11.7 AGB).
- 5.5** Der Auftraggeber übermittelt keine personenbezogenen Daten, die über den in § 2 beschriebenen Umfang hinausgehen. Insbesondere sind in Freitextfeldern und in Supportanfragen keine Diagnosen und keine über § 2.6 hinausgehenden besonderen Kategorien personenbezogener Daten einzutragen.
- 5.6** Der Auftraggeber prüft und erfüllt seine eigenen gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, insbesondere nach § 132 BAO, § 76 EStG und § 34 ASVG, eigenverantwortlich. § 9.1 ist zu beachten.
- 5.7** Freistellung. Wird Lohnbot von einer betroffenen Person, einer Behörde oder einem Dritten wegen eines Umstands in Anspruch genommen, der auf eine schuldhafte Verletzung von Pflichten des Auftraggebers nach § 5.1 bis § 5.6 oder § 5.8 zurückzuführen ist, hält der Auftraggeber Lohnbot schad- und klaglos und ersetzt die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung. Dies gilt nicht, soweit Lohnbot die Inanspruchnahme selbst zu vertreten hat. Lohnbot verständigt den Auftraggeber unverzüglich von der Inanspruchnahme, gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Abwehr und gibt ohne dessen Zustimmung kein Anerkenntnis ab.
- 5.8** Nutzung für Dritte. Nutzt der Auftraggeber das System für die Lohnverrechnung Dritter, insbesondere als Steuerberatungskanzlei, Buchhalter:in oder Personalverrechner:in für Mandant:innen, und ist er diesen gegenüber Auftragsverarbeiter, ist Lohnbot weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO. Der Auftraggeber sichert diesfalls zu, (a) dass die Heranziehung von Lohnbot und der in Anlage 2 jeweils genannten Sub-Auftragsverarbeiter von seinen Mandant:innen jeweils genehmigt ist, (b) dass er Informationen nach § 6.3 unverzüglich an seine Mandant:innen weiterleitet, (c) dass sein Vertrag mit den Mandant:innen keine Pflichten vorsieht, die über die Pflichten von Lohnbot nach dieser Vereinbarung hinausgehen, oder er insoweit eine individuelle Vereinbarung nach § 1.5 mit Lohnbot abschließt, und (d) dass die Pflichten nach § 5.1 bis § 5.6 durch ihn oder seine Mandant:innen erfüllt werden. Widerspricht ein:e Mandant:in der Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters, kann der Auftraggeber die Verarbeitung für diese:n Mandant:in beenden; § 9 gilt insoweit sinngemäß. Prüfrechte seiner Mandant:innen übt der Auftraggeber im Rahmen des § 8 gebündelt aus. Ist der Auftraggeber gegenüber den Dritten selbst Verantwortlicher, gilt diese Vereinbarung unmittelbar.

§ 6 Sub-Auftragsverarbeiter

- 6.1** Der Auftraggeber erteilt Lohnbot die allgemeine schriftliche Genehmigung im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO zur Heranziehung von Sub-Auftragsverarbeitern. Die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herangezogenen Sub-Auftragsverarbeiter sind in Anlage 2 aufgeführt und gelten als genehmigt. Die von diesen Anbietern ihrerseits eingesetzten Auftragsverarbeiter ergeben sich aus den in Anlage 2 bezeichneten Verzeichnissen der Anbieter.

- 6.2** Nicht als Sub-Auftragsverarbeiter gelten Nebenleistungen ohne Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers, etwa Telekommunikations-, Reinigungs-, Post- und Wartungsdienstleistungen. Ebenfalls nicht als Sub-Auftragsverarbeiter gelten Behörden und Körperschaften, an die im Rahmen der Lohnverrechnung Meldungen erstattet werden, insbesondere Österreichische Gesundheitskasse, Finanzverwaltung, Gemeinden und betriebliche Vorsorgekassen; diese sind eigene Verantwortliche.
- 6.3** Änderungen. Lohnbot informiert den Auftraggeber über die beabsichtigte Hinzuziehung eines neuen oder den Austausch eines bestehenden Sub-Auftragsverarbeiters mindestens 30 Tage vor dessen Einsatz per E-Mail an die im Lohnbot-Account hinterlegte Administratoradresse und veröffentlicht die aktualisierte Anlage 2 auf www.lohnbot.at. Die jeweils aktuelle Liste ergibt sich aus Anlage 2 in der auf www.lohnbot.at veröffentlichten Fassung.
- 6.4** Widerspruch. Der Auftraggeber kann der Änderung binnen 14 Tagen ab Zugang der Information nach § 6.3 in Textform an datenschutz@lohnbot.at widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Änderung als genehmigt; auf diese Rechtsfolge wird in der Information ausdrücklich hingewiesen.
- 6.5** Im Fall eines Widerspruchs bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Lösung. Lohnbot kann erklären, den betreffenden Sub-Auftragsverarbeiter für die Daten des Auftraggebers nicht einzusetzen; diesfalls bleibt es für den Auftraggeber bei der bisherigen Anlage 2. Andernfalls ist, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Widerspruchs zustande kommt, jede Partei berechtigt, den Hauptvertrag mit Wirkung zum geplanten Einsatzzeitpunkt des Sub-Auftragsverarbeiters außerordentlich zu kündigen. Bereits im Voraus geleistete Entgelte werden anteilig rückerstattet.
- 6.6** Dringender Austausch. Ist der sofortige Austausch oder die sofortige Hinzuziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters erforderlich, um eine unmittelbar drohende Beeinträchtigung der Datensicherheit oder der Verfügbarkeit des Systems abzuwenden oder um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, kann Lohnbot den Sub-Auftragsverarbeiter sofort einsetzen. Lohnbot informiert den Auftraggeber unverzüglich auf dem in § 6.3 vorgesehenen Weg; die dortige Vorlauffrist findet keine Anwendung. Das Widerspruchsrecht nach § 6.4 und § 6.5 bleibt unberührt.
- 6.7** Lohnbot wählt Sub-Auftragsverarbeiter sorgfältig aus und verpflichtet sie vertraglich auf dieselben Datenschutzpflichten, wie sie in dieser Vereinbarung festgelegt sind, insbesondere auf die Einhaltung hinreichender Garantien im Sinne des Art. 28 Abs. 1 DSGVO (Art. 28 Abs. 4 DSGVO).
- 6.8** Haftung. Für die Einhaltung der Datenschutzpflichten durch Sub-Auftragsverarbeiter haftet Lohnbot nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt § 10.

§ 7 Ort der Verarbeitung und Drittlandtransfer

- 7.1** Die im System gespeicherten Lohn- und Beschäftigtendaten des Auftraggebers werden in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union beziehungsweise des EWR gespeichert und verarbeitet; die Anbieter ergeben sich aus Anlage 2. Für die Bearbeitung von Supportanfragen, den Einsatz KI-gestützter Dienste nach § 4.7 und die in Anlage 2 gesondert ausgewiesenen Teilleistungen gilt § 7.2.

- 7.2** Soweit Sub-Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb der EU beziehungsweise des EWR herangezogen werden oder von dort auf Daten zugegriffen werden kann, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission, insbesondere des EU-US Data Privacy Framework, oder geeigneter Garantien nach Art. 46 DSGVO, insbesondere der Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914), samt der nach Lage des Falls erforderlichen ergänzenden Maßnahmen. Die für den jeweiligen Empfänger maßgebliche Grundlage ist in Anlage 2 ausgewiesen.
- 7.3** Entfällt eine in Anlage 2 ausgewiesene Transfergrundlage, stellt Lohnbot innerhalb angemessener Frist eine geeignete Alternative her oder ersetzt den betreffenden Sub-Auftragsverarbeiter. § 6.3 bis § 6.6 gelten sinngemäß.
- 7.4** Erhält Lohnbot ein Herausgabeverlangen einer Behörde eines Drittlands, informiert Lohnbot den Auftraggeber darüber, soweit dies rechtlich zulässig ist, und gibt Daten nur heraus, soweit dies rechtlich geboten ist.

§ 8 Nachweise und Kontrollrechte

- 8.1** Lohnbot stellt dem Auftraggeber auf Anforderung die zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten aus Art. 28 DSGVO erforderlichen Informationen zur Verfügung. Dazu zählen Anlage 1 und Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung sowie das Zertifikat nach ISO/IEC 27001 samt Geltungsbereich, sobald es vorliegt. Weitere Nachweise, insbesondere Zusammenfassungen von Prüfberichten und Zertifikate der eingesetzten Rechenzentrumsbetreiber, stellt Lohnbot zur Verfügung, soweit sie ihm zur Weitergabe zur Verfügung stehen. Diese Nachweise werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 8.2** Reichen die Nachweise nach § 8.1 im Einzelfall nicht aus, ist der Auftraggeber berechtigt, einmal je Kalenderjahr eine Überprüfung durchzuführen, selbst oder durch einen von ihm beauftragten Prüfer. Der Prüfer darf nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu Lohnbot stehen und ist zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Überprüfung ist mindestens 30 Tage im Voraus in Textform anzukündigen; sie kann nach Wahl von Lohnbot zunächst durch Beantwortung eines Fragenkatalogs oder im Wege einer Fernprüfung erfolgen. Eine Überprüfung vor Ort findet während der üblichen Geschäftszeiten statt und ist so durchzuführen, dass der Geschäftsbetrieb von Lohnbot möglichst wenig beeinträchtigt wird. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Lohnbot sowie Daten und Rechte anderer Kunden sind zu wahren.
- 8.3** Der Aufwand von Lohnbot für Überprüfungen nach § 8.2 wird zum jeweils aktuellen Stundensatz von Lohnbot für Beratungsleistungen laut Preisliste (www.lohnbot.at/preise) zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet.
- 8.4** Liegt eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vor, die vom Auftraggeber verantwortete Daten betrifft, oder ordnet eine Aufsichtsbehörde eine Überprüfung begründet an, besteht das Prüfrecht auch außerhalb der Beschränkungen des § 8.2: Die Überprüfung wird nicht auf das Jahreslimit angerechnet, und die Ankündigungsfrist verkürzt sich auf fünf Werktage. Hat Lohnbot den Anlass zu vertreten, entfällt der Kostenersatz nach § 8.3.
- 8.5** Hinsichtlich der Sub-Auftragsverarbeiter erfüllt Lohnbot seine Nachweispflichten durch Vorlage der von diesen zur Verfügung gestellten Nachweise. Reichen diese im Einzelfall nicht aus, macht Lohnbot die ihm gegenüber dem Sub-Auftragsverarbeiter zustehenden Prüfrechte auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers geltend und stellt ihm das Ergebnis zur Verfügung. Eine

unmittelbare Überprüfung eines Sub-Auftragsverarbeiters durch den Auftraggeber setzt dessen Zustimmung voraus.

- 8.6** Legt Lohnbot ein gültiges Zertifikat nach ISO/IEC 27001 einer akkreditierten Zertifizierungsstelle vor, dessen Geltungsbereich die Verarbeitung nach dieser Vereinbarung umfasst, kann der Auftraggeber dieses als Nachweis im Sinne des § 8.1 heranziehen. Überprüfungen nach § 8.2 beschränken sich diesfalls auf Gegenstände, die vom Zertifikat nicht erfasst sind, auf Fälle, in denen der Auftraggeber einen begründeten Anlass darlegt, sowie auf die Fälle des § 8.4.

§ 9 Beendigung, Rückgabe und Löschung

- 9.1** Der Auftraggeber kann seine Daten während der Vertragslaufzeit und für weitere 30 Tage ab Vertragsende über die Exportfunktionen des Systems jederzeit selbst in den vom System bereitgestellten Formaten abrufen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, innerhalb dieses Zeitraums alle Daten zu sichern, die er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten benötigt. Eine Sperre des Zugangs nach § 6.7 AGB oder § 7.6 AGB lässt die Exportmöglichkeit unberührt; Lohnbot stellt dem Auftraggeber den Datenexport auf Verlangen in Textform auch während einer Sperre zur Verfügung.
- 9.2** Verlangt der Auftraggeber innerhalb der Frist nach § 9.1 in Textform die Herausgabe der Daten in einer über den Standardexport hinausgehenden Form, stellt Lohnbot diese im technisch möglichen Umfang zur Verfügung; der Aufwand wird nach § 3.4 verrechnet.
- 9.3** Nach Ablauf der Frist nach § 9.1 löscht Lohnbot die personenbezogenen Daten des Auftraggebers aus den Produktivsystemen und mit Ablauf des jeweiligen Sicherungszyklus aus den Sicherungskopien, jeweils längstens innerhalb von 90 Tagen ab Vertragsende. Beim Anbieter KI-gestützter Dienste gespeicherte Inhalte werden nach dessen Löschregeln gemäß Anlage 2 gelöscht.
- 9.4** Von der Löschung ausgenommen sind Daten, für die Lohnbot einer eigenen gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegt. Diese Daten werden für alle weiteren Verarbeitungen gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- 9.5** Lohnbot bestätigt die Löschung auf Anforderung des Auftraggebers in Textform.
- 9.6** Kostenlose Testversion. Für die kostenlose Testversion gelten § 9.1 bis § 9.5 mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 9.1 der in § 3.2 AGB genannten Frist von 30 Tagen ab Ablauf des kostenlosen Accounts entspricht. § 9.4 gilt auch in diesem Fall; die in § 3.2 AGB vorgesehene unwiderrufliche Löschung tritt insoweit erst nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist ein.
- 9.7** Lohnbot beendet nach Vertragsbeendigung die für den Auftraggeber eingerichteten Übermittlungsberechtigungen gegenüber Behörden und Körperschaften, insbesondere im Rahmen von ELDA.

§ 10 Haftung

- 10.1** Lohnbot haftet für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei schlicht grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem vom Auftraggeber in den zwölf Monaten vor dem Schadenseintritt tatsächlich geleisteten Entgelt begrenzt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Lohnbot nicht; die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10.2§ 10.1 gilt für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich der Haftung für Sub-Auftragsverarbeiter nach § 6.8. Für den Innenausgleich nach § 10.4 gilt § 10.1 mit der Maßgabe, dass Lohnbot auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet, der Höhe nach aber begrenzt mit dem in § 10.1 genannten Entgelt. § 11 AGB findet auf Ansprüche aus dieser Vereinbarung keine Anwendung.

10.3Die Haftung gegenüber betroffenen Personen nach Art. 82 DSGVO bleibt unberührt.

10.4Im Innenverhältnis tragen die Parteien einen nach Art. 82 Abs. 4 und 5 DSGVO geleisteten Schadenersatz nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verantwortungsanteile. § 5.7 bleibt unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1Änderungen dieser Vereinbarung richten sich nach § 1.6, Änderungen der Anlage 2 nach § 6, Anpassungen der Anlage 1 nach § 4.2. Insoweit findet § 16.5 AGB keine Anwendung.

11.2Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist das für 1030 Wien in Handelssachen zuständige Gericht (§ 16.2 AGB).

11.3Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.4Maßgeblich ist die deutschsprachige Fassung dieser Vereinbarung. Übersetzungen dienen ausschließlich der Information.

Anlage 1 – Technische und organisatorische Maßnahmen

Lohnbot trifft die nachfolgenden Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO im Rahmen seines Informationssicherheits-Managementsystems nach ISO/IEC 27001:2022; die Maßnahmen sind im ISMS den Maßnahmen (Controls) des Anhangs A zugeordnet. Die Nachweise nach § 8.1 stellt Lohnbot auf Anforderung zur Verfügung. Lohnbot ist berechtigt, die Maßnahmen nach Maßgabe des § 4.2 weiterzuentwickeln, solange das Schutzniveau insgesamt nicht unterschritten wird.

A. Vertraulichkeit und Zugriffsschutz

- Zugriff auf personenbezogene Daten nur für berechtigte Personen nach Rollen und dem Need-to-know-Prinzip; Zwei-Faktor-Authentifizierung oder Single Sign-on für alle Zugänge zu Systemen mit personenbezogenen Daten; Entzug von Zugriffsrechten zeitnah nach Ende der Tätigkeit; regelmäßige, dokumentierte Überprüfung der Zugriffsrechte.
- Entwicklungs- und Testumgebungen sind von der Produktivumgebung getrennt; personenbezogene Produktivdaten werden dort nur mit Genehmigung, soweit möglich pseudonymisiert und nur vorübergehend verwendet.
- Verarbeitung nur auf Endgeräten mit Festplattenverschlüsselung und automatischer Bildschirmsperre; keine Wechseldatenträger ohne dokumentierte Ausnahmegenehmigung.
- Verschlüsselung der Daten im Ruhezustand (AES-256 oder gleichwertig) und bei der Übertragung (TLS); Verschlüsselung aller Sicherungskopien; Pseudonymisierung, soweit der Verarbeitungszweck dies zulässt.
- Hosting bei dem in Anlage 2 genannten Anbieter in Rechenzentren innerhalb der EU beziehungsweise des EWR; physische Sicherheit und Umgebungskontrollen durch den Anbieter, nachgewiesen durch dessen Zertifizierungen (ISO/IEC 27001 oder gleichwertig).

B. Integrität

- Protokollierung der Änderungen an Abrechnungs- und Stammdaten mit Zeitstempel und Benutzerkonto (Audit-Trail); Schutz der Protokolle gegen unbefugte Veränderung und Löschung.
- Änderungen an Produktivsystemen werden vor Inbetriebnahme geprüft und freigegeben; regelmäßige Prüfung von Code und Abhängigkeiten auf Schwachstellen; regelmäßige Sicherheitstests der Produktivanwendung, darunter Penetrationstests.

C. Verfügbarkeit und Wiederherstellbarkeit

- Regelmäßige, verschlüsselte Sicherungen, logisch getrennt von den Produktivdaten, innerhalb der EU; Wiederherstellungsziele sind im Business-Continuity- und Disaster-Recovery-Plan dokumentiert.
- Regelmäßiger Test der Wiederherstellung und des Notfallplans; Schutz gegen Schadsoftware; Überwachung der Systeme auf sicherheitsrelevante Ereignisse.

D. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- ISMS nach ISO/IEC 27001:2022 mit dokumentierten Richtlinien, Risikobewertung und Erklärung zur Anwendbarkeit; internes Audit und Managementbewertung in geplanten Abständen. Stand der Zertifizierung: Zertifizierungsverfahren läuft.

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO; Löschkonzept mit Aufbewahrungsfristen je Datenkategorie; Löschung von Kundendaten nach Vertragsende gemäß § 9.3.
- Verpflichtung aller Personen mit Systemzugang zur Vertraulichkeit; regelmäßige Schulung zu Datenschutz und Informationssicherheit.
- Bewertung von Dienstleistern mit Zugang zu personenbezogenen Daten vor Einsatz und regelmäßig danach; vertragliche Bindung nach Anlage 2.
- Definierter Prozess für Sicherheitsvorfälle; Information des Auftraggebers nach § 4.5.

E. Zusätzliche Maßnahmen für besondere Kategorien personenbezogener Daten

- Zugriff auf die in § 2.6 genannten Daten nur für Rollen, die ihn für die Leistungserbringung benötigen; Erfassung auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt, insbesondere keine Diagnosen.
- Einbeziehung in die Anonymisierung nach § 2.8 nur in aggregierter Form; Übermittlung an KI-gestützte Dienste nur nach Maßgabe des § 4.8.

F. Einsatz KI-gestützter Dienste

- Nutzung ausschließlich der in Anlage 2 genannten Anbieter über von Lohnbot verwaltete Konten mit Zwei-Faktor-Authentifizierung oder Single Sign-on; private Konten und nicht freigegebene Dienste sind für Daten des Auftraggebers untersagt.
- Funktionen, die eine Verwendung von Inhalten zum Training ermöglichen, sind auf Organisationsebene deaktiviert; schreibende Zugriffe KI-gestützter Dienste auf angebundene Systeme erfolgen nur über freigegebene Schnittstellen mit beschränkten Berechtigungen und werden protokolliert.
- Pseudonymisierung vor der Übermittlung nach Maßgabe des § 4.8; Schulung der Mitarbeiter:innen zum Einsatz von KI-Diensten (Art. 4 KI-VO).

Anlage 2 – Sub-Auftragsverarbeiter

Die nachfolgend aufgeführten Sub-Auftragsverarbeiter werden von Lohnbot zur Erbringung von Teilleistungen herangezogen. Änderungen richten sich nach § 6. Die von den Anbietern ihrerseits eingesetzten Auftragsverarbeiter sind in den jeweils genannten Verzeichnissen der Anbieter ausgewiesen.

Anbieter	Vertragspartnerin und Sitz	Teilleistung	Datenkategorien	Verarbeitungs-ort	Transfergrundlage und Unterauftragsverarbeiter
Google Cloud Platform, Firebase, Google Workspace	Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland	Hosting der Lohnverrechnungsoftware, Datenbanken sowie Speicherung und Verarbeitung der Daten; E-Mail und Dokumentenablage für Support und Betrieb (Google Workspace); KI-Dienste nach § 4.7 (z. B. Vertex AI beziehungsweise Gemini Enterprise Agent Platform, einschließlich der dort bereitgestellten Modelle von Drittanbietern, sowie KI-Funktionen in Google Workspace), insbesondere für Antwortentwürfe im Support	alle Kategorien nach § 2.5 und § 2.6; in Google Workspace und in den KI-Diensten Kontaktdaten, Inhalte von Supportanfragen und Entwürfe der Kommunikation mit dem Auftraggeber	EU	Cloud Data Processing Addendum von Google, das auch die KI-Dienste umfasst (keine Verwendung von Kundendaten zum Training); Verarbeitung in der EU; Modelle von Drittanbietern werden über die Plattform von Google bereitgestellt und unterliegen dem Addendum; soweit ein Drittanbieter die Daten zusätzlich selbst verarbeitet, gilt dessen Zeile; für allfällige Supportzugriffe aus Drittländern gelten die im Addendum vereinbarten Standardvertragsklauseln. Unterauftragsverarbeiter: cloud.google.com/terms/subprocessors
SendGrid	Twilio Ireland Limited, 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, D02 R296, Irland (UID IE3335493BH)	Versand systemgenerierter Benachrichtigungs-E-Mails	Name, E-Mail-Adresse, Inhalt der Benachrichtigung	EU-Vertragspartnerin; Verarbeitung auch in den USA durch Twilio Inc.	Twilio Inc. ist nach dem EU-U.S. Data Privacy Framework zertifiziert; ergänzend Standardvertragsklauseln im Twilio Data Protection Addendum. Unterauftragsverarbeiter: twilio.com/en-us/legal/sub-processors
Aircall	Aircall SAS, 11-15 rue Saint-Georges, 75009 Paris, Frankreich (UID FR85807437595)	Telefonie für Support-Telefonate und Voicemails	Rufnummern und Kontaktdaten der Gesprächspartner:innen; Gesprächsinhalte, soweit vom Auftraggeber mitgeteilt	Gesprächszeichnungen und Voicemails: EU (AWS Frankfurt); Konto-, Kontakt- und Metadaten auch in den USA	Aircall.io, Inc. ist nach dem EU-U.S. Data Privacy Framework zertifiziert; ergänzend Standardvertragsklauseln mit den Unterauftragsverarbeitern. Unterauftragsverarbeiter: aircall.io/subprocessorlist

Anbieter	Vertragspartnerin und Sitz	Teilleistung	Datenkategorien	Verarbeitungs ort	Transfergrundlage und Unterauftragsverarbeiter
Help Scout	Help Scout PBC, 68 Harrison Ave Ste 605, PMB 78505, Boston, MA 02111, USA	Ticketsystem zur Bearbeitung von Supportanfragen	Kontaktdaten und Inhalte von Supportanfragen; personenbezogene Daten nur, soweit vom Auftraggeber übermittelt	USA	Help Scout ist nach dem EU-U.S. Data Privacy Framework zertifiziert; ergänzend Standardvertragsklauseln im Help Scout Data Processing Amendment. Unterauftragsverarbeiter : helpscout.com/company/legal/subprocessors
Anthropic (Claude)	Anthropic Ireland, Limited, 6th Floor, South Bank House, Barrow Street, Dublin 4, Irland (UID IE4276970QH); Verarbeitung durch Anthropic, PBC, 548 Market Street, PMB 90375, San Francisco, CA 94104, USA; Vertragsgrundlage: Commercial Terms samt Data Processing Addendum	KI-gestützte Dienste nach § 4.7 und § 4.8 über die Anwendungen und die Programmierschnittstelle des Anbieters: Bearbeitung von Supportanfragen und Antwortentwürfe, Fehleranalyse, Fehlerbehebung und Qualitätssicherung, Plausibilitätsprüfung von Abrechnungen, Datenübernahmen, Entwürfe und Zusammenfassungen. Für die Nutzung von Modellen dieses Anbieters über die Plattform von Google gilt die Zeile Google; bei Modellen, die der Anbieter einer eigenen Sicherheitsprüfung unterzieht, verarbeitet er die Daten zusätzlich nach Maßgabe dieser Zeile.	Inhalte von Supportanfragen; Lohn- und Beschäftigtendaten, soweit für den jeweiligen Vorgang erforderlich, pseudonymisiert nach Maßgabe des § 4.8; Daten nach § 2.6 nur nach Maßgabe des § 4.8; keine Verwendung zum Training von Modellen	USA	EU-Vertragspartnerin; Übermittlung an Anthropic, PBC in den USA auf Grundlage der Standardvertragsklauseln im Anthropic Data Processing Addendum samt dokumentierter Beurteilung der Übermittlung (Anthropic ist nicht nach dem Data Privacy Framework zertifiziert); Löschung gelöschter Inhalte binnen 30 Tagen; Inhalte, die der Anbieter wegen eines Verdachts auf Verstoß gegen seine Nutzungsbedingungen markiert, kann er bis zu zwei Jahre aufbewahren; Meldung von Sicherheitsvorfällen binnen 48 Stunden. Unterauftragsverarbeiter : Verzeichnis im Anthropic Trust Center (trust.anthropic.com)
Notion	Notion Labs, Inc., 2300 Harrison St, San Francisco, CA 94110, USA (EU-UID EU528003828)	Interne Prozessdokumentation und Wissensdatenbank	keine Beschäftigtendaten des Auftraggebers	USA	Notion Labs, Inc. ist nach dem EU-U.S. Data Privacy Framework zertifiziert; ergänzend Standardvertragsklauseln im Notion Data Processing Addendum. Unterauftragsverarbeiter : notion.com/help/subprocessors

Anlage 3 – Änderungsverzeichnis

Lohnbot dokumentiert Änderungen dieser Vereinbarung und der Anlage 2 nachfolgend. Anpassungen der Anlage 1 nach § 4.2 werden nicht gesondert ausgewiesen. Frühere Fassungen bleiben unter Angabe ihres Geltungszeitraums auf www.lohnbot.at abrufbar.

Fassung	Gültig ab	Änderung
01.01.2027	01.01.2027	Vollständige Neufassung. Anlage 2 in den Vertrag integriert und bereinigt; Anthropic als Sub-Auftragsverarbeiter aufgenommen, Teilleistung von Google um KI-Dienste erweitert; Regelungen zum Einsatz KI-gestützter Dienste (§ 4.7 und § 4.8); Information über Änderungen per E-Mail; Pflichten des Auftraggebers einschließlich Nutzung für Mandant:innen; Drittlandtransfer, Nachweise, Löschung und Haftung neu geregelt; technische und organisatorische Maßnahmen nach dem ISMS gemäß ISO/IEC 27001 überarbeitet.
18.09.2024	18.09.2024	Vorfassung.